

- 10) Auch die Gewährung von Altersrenten an über 70 Jahre alte Personen befreit dieselben, so lange sie sich in versicherungspflichtiger Beschäftigung befinden, von der Entrichtung von Beiträgen nicht.
- 11) Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnis ausscheiden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig dadurch fortzusetzen, daß sie die für die Lohnklasse II festgesetzten Beiträge mit Zusatzmarke (zusammen 28 J.) entrichten (§ 117).
- 12) Versicherte, welche zu einem bestimmten Arbeitgeber in Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und solches unter beiderseitiger Absicht späterer Fortsetzung derart unterbrechen, daß sie aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheiden, können für höchstens 4 Monate der Unterbrechungszeit das Versicherungsverhältnis ohne Verbringung von Zusatzmarken lediglich durch Fortentrichtung der bisherigen Beiträge aufrecht erhalten (§ 119).
- 13) Die Marken sind in fortlaufender Reihenfolge in die Quittungskarte einzulegen; Ueberschlagung einzelner Felder ist unstatthaft.
- 14) Die Arbeitgeber wie die Versicherten sind befugt, die eingelebten Marken in der Weise zu entwerthen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels der Entwerthungslag in Briefen angegeben wird, z. B. 11. 11. 92. Andere auf die Marken gestellte Zeichen sind unzulässig.
- 15) Die unter 4 gedachten Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen Beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in ausreichender Höhe und in vorchriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig zu verwenden, können mit Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark belegt werden und wird der Vorstand fernerhin von der Befugnis, solche Strafen aufzuerlegen, unnahezu Gehalt zu machen.
- 16) Für den Bezirk des Stadtkreises Altona sind von der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Schleswig-Holstein zwei Controlbeamte angestellt, welche zu überwachen haben, daß die Vorschriften über die Invaliditäts- und Altersversicherung seitens der Arbeitgeber und Arbeiter richtig befolgt werden.
- 17) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind die Controlbeamten befugt:
  - 1. Von den Arbeitgebern Auskunft über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und die Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen und sich diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen diese Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorlegen zu lassen.
  - 2. Von den Versicherten Auskunft über Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen.
  - 3. Von den Arbeitgebern wie von den Versicherten gegen Beschneidung die Ausständigung der Quittungskarte behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung etwa erforderlicher Berichtigungen zu fordern. (Bergl. § 125 Abs. 2 des Gesetzes.)
- 18) Geht der Arbeitgeber oder der Versicherte dem Eruchen des Controlbeamten um Auskunftserteilung oder um Vorlage von Quittungskarten, Geschäftsbüchern, Arbeiter- und Lohnlisten u. s. w. nicht Folge, so hat der Beamte den Fall zur Kenntniß des Vorstandes zu bringen.
- 19) Jede Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schluß des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte bezeichneten Jahre folgt, zum Umtausch eingereicht worden ist.

**Beurkundung des Personenzustandes und die Form der Ehehlichung.**  
Auszug aus dem Gesetz vom 6. Februar 1875.

**Geburtsanzeigen.**  
(Bei Geburtsfällen sind der Trauhschein [die Heirathsurkunde] oder die Geburtscheine der Eltern des Kindes vorzulegen.)  
§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standsbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.  
§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1. der eheliche Vater; 2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme; 3. der dabei zugegen gewesene Arzt; 4. jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.  
§ 19. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.  
§ 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen-Anstalten u. s. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt, oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.  
§ 21. Der Standsbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§ 17—§ 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.  
§ 22. Die Entrichtung des Geburtsfalles soll enthalten: 1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Angehenden; 2. Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3. das Geschlecht des Kindes; 4. die Vornamen des Kindes; 5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.  
Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzugeben.  
§ 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen.  
§ 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

**Ehehlichungen.**

§ 28. Zur Ehehlichung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Ehehlichenden erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.  
§ 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Ehehlichung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgebung einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.  
§ 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.  
§ 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.  
§ 32. Im Falle der Verlegung der Einwilligung zur Ehehlichung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.  
§ 33. Die Ehe ist verboten: 1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, 2. zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, 3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwiegerverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht, 4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht, 5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitthulbigen. Im Falle der No. 5 ist Dispensation zulässig.  
§ 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.  
§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig.  
§ 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend. Dasselbe gilt von dem Einfluß des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.  
§ 37. Die Ehehlichung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.  
§ 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß. Ein gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Ehehlichung eine Nachweisung, Auseinanderlegung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.  
§ 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Ehehlichung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.  
§ 40. Die Befugniß zur Dispensation von Ehehlichenden steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausführungen dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.  
**Todesanzeigen.**  
§ 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standsbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.  
§ 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.  
§ 58. Die §§ 19 und 20 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.  
**Erläuterungen.**  
Jeder auf dem Standsamt zur Beschaffung einer Anzeige Erscheinende hat sich dem Gesetze gemäß persönlich zu legitimiren, und ist es im Hinblick auf die Wichtigkeit einer richtigen Feststellung des Personenzustandes außerst wünschenswert, daß a) bei Geburtsfällen der Frau- oder die Geburtscheine der Eltern des Kindes, b) bei Sterbefällen neben der ärztlichen Todesbescheinigung der Geburtscheine der verstorbenen Person, sowie wenn dieselbe verheirathet war, der Geburtscheine des letzten Ehegatten und wenn ein Trauhschein vorhanden, auch dieser mit vorgelegt werden. Ferner muß der Anzeigende bei Anmeldung verstorbenen Kinder sowie erwachsener, unverheiratheter Personen angeben, an welchen Daten und in welchem Jahre die Eltern des Kindes verheirathet, und falls der Vater oder Mutter nicht mehr am Leben, wann verstorben sind, sowie den Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der noch vorhandenen Geschwister des verstorbenen Kindes. Bei Anmeldung verheiratheter Personen ist anzugeben das Datum der Verheirathung, sollte ein Ehegatte bereits verstorben sein, dessen Sterbedatum, sowie Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der in der Ehe etwa erzeugten Kinder und ob ein Testament vorhanden ist oder nicht; c) bei Anmeldung zur Verheirathung sind folgende Papiere beizubringen: die Geburts- oder Trauhscheine für beide Verlobte und die Nachweise über die Erfordernisse wie solche in den §§ 28 bis 38 des vorstehenden Gesetzsausuges vorgegeschrieben